

# **BVGer B-3546/2019 vom 21. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3546\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3546_2019)

FR: TAF B-3546/2019 du 21 novembre 2019

IT: TAF B-3546/2019 del 21 novembre 2019

## **Regeste**

Beiträge für vorbereitende Kurse

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG sowie Art. 61 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10]). Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von Art. 50 Abs. 1 VwVG eingereicht und der verlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG). In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den anwaltlichen Generalvollmachten (vgl. BGE 117 Ia 440 E. 1.a) ist davon auszugehen, dass die abweichende Referenz-Nr. in der Anwaltsvollmacht vorliegend nicht schadet. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers war somit hinreichend bevollmächtigt.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft bei der Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur, ob die Vorinstanz das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen zu Recht verneint hat (Urteil des BVGer B-1862/2019 vom 18. November 2019 E. 1.3; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, Rz. 2.8 [S. 30]; je m.H.). Die Begehren des Beschwerdeführers gehen im Hauptstandpunkt über die Eintretensfrage hinaus. Auf die Beschwerde ist deshalb nur insoweit einzutreten, als der Beschwerdeführer im Eventualstandpunkt um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz ersucht.

### **E. 2.1**

Der Bund kann nach Art. 56a Abs. 1 BBG Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen leisten, die auf eidgenössische Berufsprüfungen vorbereiten (Subjektfinanzierung). Zweck dieser Norm ist es, die finanzielle Belastung der Absolventinnen und Absolventen durch direkte Beitragszahlungen an sie zu senken (Urteil des BVGer B-1862/2019 vom 18. November 2019 E. 2; m.H. auch zum Folgenden). Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren (Art. 56a Abs. 2 BBG). Nach Art. 56a Abs. 3 BBG legt der Bundesrat die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, den Beitragsatz sowie die anrechenbaren Kursgebühren fest.

### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 56a BBG hat der Bundesrat den sechsten Abschnitt (Art. 66a ff.) der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101; Änderung vom 15. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018, AS 2017 5147) erlassen. In Art. 66c Abs. 1 BBV finden sich die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung. Art. 66f Abs. 1 BBV legt den Beitragssatz auf 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren fest. Die Obergrenze für anrechenbare Kursgebühren pro beitragsberechtigter Person und Abschluss liegt nach Art. 66f Abs. 2 Bst. a BBV für eidgenössische Berufsprüfungen bei Fr. 19'000.-. Anrechenbar ist nur der Anteil der Kursgebühren, der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung dient (Art. 66f Abs. 3 BBV). Nicht anrechenbar sind Kursgebühren, die über Beiträge im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) verbilligt wurden (Art. 66f Abs. 4 BBV).

### **E. 2.3**

Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen vorbereiten, können bei der Vorinstanz ein Gesuch um Bundesbeiträge stellen (Art. 66a Abs. 1 BBV). Das Gesuch umfasst nach Art. 66b BBV Angaben zur gesuchstellenden Person (Bst. a), die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Rechnungen über die von der Absolventin oder dem Absolventen zu bezahlenden Kursgebühren (im Folgenden: "Kursrechnungen"; Bst. b), die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren (im Folgenden: "Zahlungsbestätigung"; Bst. c) und die Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (im Folgenden: "Prüfungsverfügung"; Bst. d).

### **E. 2.4**

Nach dem Grundmodell der neuen Subjektfinanzierung werden die Bundesbeiträge erst nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung ausgerichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorfinanzierung von den Absolvierenden selbst oder Dritten (Arbeitgeber, Branchenverbände etc.) übernommen werden kann. Für Personen in finanziellen Schwierigkeiten wird dagegen ein zweites Modell, die Überbrückungsfinanzierung, als Härtefallregelung bereitgestellt. In deren Rahmen kann ausnahmsweise bereits während des Kursbesuchs finanzielle Unterstützung durch den Bund gewährt werden (vgl. Art. 66a Abs. 2 und 3 und Art. 66e BBV sowie S. 6 f. des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der BBV vom 22. Februar 2017, <[https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/docum-ents/2844/Bericht\\_BerufV\\_d.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/docum-ents/2844/Bericht_BerufV_d.pdf) >, besucht im November 2019; [im Folgenden: erläuternder Bericht]).

### **E. 3**

Vorliegend strittig ist, ob das Gesuch des Beschwerdeführers die in Art. 66b Bst. b und c BBV verlangten Kursrechnungen sowie die Zahlungsbestätigung enthielt. Nicht strittig sind die übrigen Gesuchsvoraussetzungen nach Art. 66b BBV (vgl. zu diesen vorn E. 2.3).

#### **E. 3.1**

Aus den vorinstanzlichen Gesuchsunterlagen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine auf die Arbeitgeberin lautende Rechnung vom 2. Februar 2017 für Kursgebühren in der Höhe von Fr. 14'418.- eingereicht hat. Weiter lagen dem Gesuch

Zahlungsbestätigungen der Kursanbieterin vom 26. Januar 2018 bei. Im Mai 2019 ergänzte der Beschwerdeführer sein Gesuch auf Aufforderung der Vorinstanz hin mit einer vom 6. Mai 2019 datierenden Zahlungsbestätigung der Kursanbieterin. Für die Zahlungsbestätigung wurde das von der Vorinstanz zur Verfügung gestellte Formular verwendet (< <https://www.sb-fi.admin.ch> > Bildung > Höhere Berufsbildung > Bundesbeiträge vorbereitende Kurse BP und HFP > Kursanbieter > Was sollten Kursanbieter bei der Zahlungsbestätigung beachten?, abgerufen im November 2019). Aus der mit roter Schrift manuell ergänzten Zahlungsbestätigung geht hervor, dass die Kursgebühren in der Höhe von Fr. 14'418.- durch die Arbeitgeberin bezahlt worden sind. Die Passage, wonach für den Kurs keine kantonalen Subventionen bestehen, wurde durchgestrichen. Auf der bei der Vorinstanz eingereichten Zahlungsbestätigung fehlt eine Unterschrift, auf derjenigen in den Beschwerdeunterlagen ist sie vorhanden. Weiter legte der Beschwerdeführer dem Gesuch Unterlagen bei, welche Indizien dafür enthalten, dass er die Kursgebühren in der Höhe von Fr. 14'418.- der Arbeitgeberin zurückerstattet hat (vgl. insbesondere die Zahlungserinnerung der Arbeitgeberin vom 8. Mai 2018 in Kombination mit der Bewegungsliste Debitoren vom 11. Februar 2019 und der Ausbildungsvereinbarung vom 13. Februar 2017). Die Bestätigung über die Bezahlung der Prüfungsgebühren über Fr. 2'900.- vom 12. März 2018 wurde dagegen erst im Beschwerdeverfahren eingereicht.

### **E. 3.2**

Trotz dieser Aktenlage geht die Vorinstanz vorliegend davon aus, dass das Gesuch des Beschwerdeführers nicht vollständig gewesen sei, da die Kursrechnungen sowie die Zahlungsbestätigung im Sinne von Art. 66b Bst. b und c BBV fehlen würden. In ihrer Vernehmlassung beanstandet sie nur noch das Fehlen der Zahlungsbestätigung ausdrücklich. Die Vorinstanz trat folglich auf das Gesuch des Beschwerdeführers nicht ein. Diese Folge erscheint mit Blick auf die Funktionsweise des Grundmodells der vorliegenden Subjektfinanzierung sehr streng. Dieses geht - im Gegensatz zur Überbrückungsfinanzierung - gerade davon aus, dass die Absolvierenden für die Kursgebühren (allenfalls auch mit Hilfe von Dritten wie dem Arbeitgeber) zunächst selbst aufkommen können (vgl. hierzu vorn E. 2.4).

### **E. 3.3**

Eine gewisse Schematisierung ist in Verfahren wie dem vorliegenden zulässig. Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV; vgl. BGE 142 IV 299 E. 1.3.2; Urteil des BVer B-337/2019 vom 7. Mai 2019 E. 3.3; je m.H.) ergibt sich allerdings, dass besonderen Konstellationen durch eine einzelfallweise Berücksichtigung der Umstände zu begegnen ist (vgl. Urteil des BVer 5A\_932/2018 vom 22. Juli 2019 E. 3.3.2). Im vorliegenden Fall liegen insofern besondere Umstände vor, als es dem Beschwerdeführer gar nicht möglich war, eine auf seinen Namen lautende Kursrechnung oder Zahlungsbestätigung einzureichen, da die Arbeitgeberin - so wie sich die Aktenlage darstellt - die Kursgebühren (vor)finanziert hat. Die entsprechenden Belege hatte der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht. Vor diesem Hintergrund hätte die Vorinstanz auf das Gesuch des Beschwerdeführers eintreten und die eingereichten Belege prüfen müssen.

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit zur

Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, auf das Gesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Im Rahmen der materiellen Anspruchsprüfung hat sie insbesondere abzuklären, ob der Beschwerdeführer belegen konnte, dass er die Kursgebühren in der Höhe von Fr. 14'418.- am Ende selbst getragen hat. Weiter hat sie zu prüfen, ob die von ihm geltend gemachten Prüfungsgebühren im Umfang von Fr. 2'900.- für die in Frage stehenden Beitragszahlungen zu berücksichtigen sind.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer gilt entsprechend dem Verfahrensausgang als obsiegende Partei (BGE 132 V 215 E. 6). Es sind ihm daher keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Vorinstanzen haben keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei und ist anhand der eingereichten Kostennote oder, bei Fehlen einer solchen, aufgrund der Akten festzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 14 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote mit Datum vom 11. Juli 2019 über Fr. 2'038.76 (inkl. MWST) eingereicht. Ein Aufwand von Fr. 2'039.- (inkl. MWST) erscheint unter Würdigung sämtlicher massgeblicher Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 8, 9 und 11 VGKE) für das vorliegende Beschwerdeverfahren angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.